

Information zu stationären Behandlungen in einer Kureinrichtung (Badekur) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Was ist eine Badekur?

Die Badekur ist eine Sonderform der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme. Sie gehört damit zu den Maßnahmen, die landläufig als „Kur“ bezeichnet werden. Sie hat das Ziel, einen Heilerfolg zu sichern oder einer drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Badekur?

- * Anspruch auf eine Badekur haben Beschädigte zur Behandlung von Schädigungsfolgen und unter bestimmten Voraussetzungen zur Behandlung von Nichtschädigungsfolgen. Dies gilt auch für Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG), dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG) und dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)
- * Einen Anspruch haben auch Ehegatten oder Lebenspartner und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben unter bestimmten Voraussetzungen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Badekur gegeben sein?

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer Badekur ist die bei Ihnen ärztlich festgestellte Kurnotwendigkeit. Hierzu werden von Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt medizinische Unterlagen abgefordert, wenn die im Antrag enthaltene Schweigepflichtsentbindungsklärung von Ihnen bestätigt wurde, und versorgungsmedizinisch ausgewertet.

Darüber hinaus muss die Kurfähigkeit bei Ihnen gegeben sein.

Wo beantrage ich eine Badekur?

Anschrift	örtlicher Zuständigkeitsbereich
Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. Versorgung und Inklusion – Referat 620 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Tel.: 0361 / 57332-1773	Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Landkreis Gotha, Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda, Landkreis Weimarer Land, Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld
Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. Versorgung und Inklusion – Referat 620 Puschkinplatz 7 07545 Gera Tel.: 0361 / 57334-4267	Stadt Gera, Stadt Jena, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz, Landkreis Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. Versorgung und Inklusion – Referat 620 Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl Tel.: 0361 / 57331-5235	Stadt Suhl, Stadt Eisenach, Wartburgkreis, Ilm-Kreis, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Sonneberg

Wo werden Badekuren durchgeführt?

Badekuren werden grundsätzlich in Kureinrichtungen durchgeführt, die im Verzeichnis der Kureinrichtungen zur Durchführung von Badekuren nach dem BVG des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgeführt sind. Das Verzeichnis können Sie im Internetauftritt des BMAS unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/SozialeEntschaedigung/inhalt.html> herunterladen und einsehen.

Welche Kosten entstehen für mich?

Ihnen entstehen keine **Kosten für Ihren Aufenthalt** in der Kureinrichtung. Die Abrechnung der Kurkosten erfolgt unmittelbar zwischen dem Thüringer Landesverwaltungsamt und der Kureinrichtung. Bitte reisen Sie mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** an. In diesem Fall werden die Fahrtkosten vom Thüringer Landesverwaltungsamt übernommen. Die Kostenerstattung für die Nutzung von Pkw, Taxi oder andere Verkehrsmittel kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Benutzung aufgrund Ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist und dies im Bewilligungsbescheid vor Kurantritt bestätigt wird.

Wie lange dauert eine Badekur?

Die Badekur dauert mindestens 29 Tage einschließlich Ankunfts- und Abreisetag. Sie kann bis zur Gesamtdauer von 57 Tagen verlängert werden, wenn es medizinisch notwendig ist.

Wie oft kann eine Badekur durchgeführt werden?

Eine Badekur kann alle drei Jahre durchgeführt werden. Davon kann abgewichen werden, wenn eine vorzeitige Kurmaßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Kuren bzw. Rehabilitationsmaßnahmen anderer Leistungsträger (z. B. der Rentenversicherung oder der Krankenkasse) können angerechnet werden, wenn sich der Kurerfolg günstig auf die Schädigungsfolgen ausgewirkt hat.

Wer kann mich begleiten?

a) während der An- und Abreise

Wenn Sie Unterstützung bei der An- und Abreise benötigen, können Sie sich von einer Person begleiten lassen. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Thüringer Landesverwaltungsamt jedoch nur übernommen, wenn die Begleitung aus medizinischen Gründen notwendig ist und dies vor Kurantritt mit schriftlichem Bescheid gewährt wird.

b) während der gesamten Badekur

Wenn sie täglich Hilfe benötigen (z. B. bei der Körperpflege, auf dem Weg zu den Kuranwendungen), können Sie sich von einer Person begleiten lassen (Kurdauerbegleitung). Sie und Ihre Begleitung werden selbstverständlich in derselben Kureinrichtung untergebracht. Aber auch hierbei gilt, dass die entstehenden Kosten vom Thüringer Landesverwaltungsamt nur übernommen werden, wenn eine Kurdauerbegleitung aus medizinischen Gründen notwendig ist und dies vor Kurantritt mit einem schriftlichen Bescheid bestätigt wird.

Wo sind die Voraussetzungen für eine Badekur gesetzlich geregelt?

Die Voraussetzungen für eine Badekur finden Sie in § 10 Absatz 1, 2, 7 und 8, § 11 Absatz 2 sowie § 12 Absatz 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Mit diesem allgemeinen Informationsblatt können sicher nicht alle Fragen zur Beantragung und Durchführung einer Badekur beantwortet werden, aber wir hoffen die wichtigsten beantwortet zu haben.

Ein Antragsformular bekommen Sie bei den auf der Vorderseite genannten Stellen, die Ihnen auch für weitere Fragen bezüglich der Gewährung von Badekuren gern zur Verfügung stehen.